



## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein (fraktionslos)

und

## Antwort

der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Inhaltsstoffe von Corona-Schnelltest

1. Kann die Landesregierung ausschließen, daß in Corona-Schnelltests Octyl-/Nonylphenoethoxylate enthalten sind?

Antwort: Nein. Octylphenoethoxylate werden in geringer Massenkonzentration in der Extraktionspufferlösung mancher Corona-Schnelltests angewendet. Sie dienen der Inaktivierung und Aufspaltung von SARS-CoV-2 Viren, die durch den Abstrich in die Lösung überführt werden. Dies ist notwendig, um das virale Antigen, das im Test nachgewiesen wird, zu separieren und detektieren zu können. Bei Testdurchführung gemäß der Anleitung des Herstellers ist eine Exposition gegenüber diesen Inhaltsstoffen nicht zu erwarten. Es gelten ferner die in Antwort 3 beschriebenen Bedingungen.

2. Kann die Landesregierung ausschließen, daß in Corona-Schnelltests Gold-Nanopartikel enthalten sind?

Antwort: Nein. In manchen Corona-Schnelltests werden Gold-Nanopartikel verwendet, um Antikörper zu markieren, die mit dem SARS-CoV-2 Antigen aus der entnommenen Probe reagieren können. Die gekennzeichneten Antikörper befinden sich dabei auf dem Teststreifen, der von einer Kunststoffhülle umgeben ist. Wird die Probe auf den Teststreifen getropft, wandert die Flüssigkeit über Kapillarwirkung den Teststreifen aufwärts und nimmt dabei die gekennzeichneten Antikörper auf. Bei einer positiven Probe verbinden sich diese mit dem Sars-CoV-2 Antigen. Im Sichtfenster des Antigentests binden freie gekennzeichnete Antikörper an die Kontrolleiste des Tests

und, im Falle einer positiven Probe, mit SARS-CoV-2 Antigen gekoppelte Antikörper an die Positivleiste. Die Gold-Nanopartikel, die an die Antikörper gebunden sind, sorgen für die Rotfärbung bei der Reaktion. Bei sachgerechter Anwendung der Antigentests kommt es zu keinem Kontakt zwischen dem Anwender und den Gold-Nanopartikeln. Es gelten ferner die in Antwort 3 beschriebenen Bedingungen.

3. Kann die Landesregierung ausschließen, daß in Corona-Schnelltests sonstige gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe enthalten sind?

Antwort: Die Inhaltsstoffe der Schnelltests werden von den Herstellern bei der Entwicklung festgelegt und sind im Rahmen der CE-Kennzeichnung zu berücksichtigen. Um diese auf In-vitro Diagnostika anbringen zu dürfen, müssen die Hersteller ein Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und die Grundlegenden Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/79/EG für in-vitro Diagnostika an Sicherheit und Leistung in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz erfüllen. Diese Anforderungen beinhalten, dass die Produkte so hergestellt werden, dass sie die Sicherheit von Patienten, Anwendern und ggf. Dritten nicht gefährden. Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen ist durch den Hersteller zu erbringen. Es ist davon auszugehen, dass von Schnelltests, die die CE-Kennzeichnung nach Richtlinie 98/79/EG tragen, keine Gefährdung durch sie oder ihre Inhaltsstoffe hervorgeht, sofern sie entsprechend der Gebrauchsanweisung des Herstellers angewendet und durchgeführt werden. Entsprechend ist die Verwendung von Schnelltests durch Laien bei sachgerechter Anwendung aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich.

4. Widerspricht die Durchführung von Selbsttests durch Laien aus Sicht der Landesregierung den Vorschriften der europäischen Chemikalienverordnung REACH?

Antwort: Nein, die Durchführung von Selbsttests durch Laien widerspricht nicht der REACH-Verordnung. Die REACH-Verordnung enthält keine Regelungen für die Verwendung von Chemikalien durch Mitglieder der Allgemeinheit. Konform auf dem Markt befindliche Produkte unterliegen keinen Verwendungsbeschränkungen.

Hier relevanter Inhalt der Verordnung sind Vorschriften zur Weitergabe von Informationen in der Lieferkette durch Lieferanten (Titel IV der VO) sowie Vorschriften zu Verboten des Inverkehrbringens von bestimmten Chemikalien an Mitglieder der Allgemeinheit (Titel VIII der VO in Verbindung mit Anhang XVII). Adressaten der Verordnung sind also Lieferanten und Inverkehrbringer.

5. Hält die Landesregierung die von Laien durchgeführten Schnelltests in gesundheitlicher und umweltpolitischer Hinsicht für ungefährlich

Antwort: Bezüglich der Gefährdung aus gesundheitlicher Sicht s. Antwort zu Frage 3. Bezüglich der Gefährdung aus umweltpolitischer Sicht: Ja, die Verwendung von Schnelltests durch Laien ist aus umweltpolitischer Sicht unbedenklich, da die Tests bei sachgerechter Anwendung und Entsorgung nicht in die Umwelt gelangen. Die Landesregierung hat das vom Umweltbundesamt (UBA) erstellte Hinweispapier mit

Empfehlungen zum Umgang mit anfallenden Abfällen im Zusammenhang mit COVID-19 (Stand März 2021) an die unteren Abfallbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, die jeweiligen Abfallwirtschaftsgesellschaften sowie an weitere zuständige Stellen im Land mit der Bitte um Beachtung versendet. Die Entsorgungsempfehlungen des UBA sind auch unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/covid-19-schnelltests-impfabfaelle-richtig>